



Steinstraße 30  
40210 Düsseldorf

Tel. 0211 171 18 83  
Fax 0211 175 25 27

info@le-gymnasien-nrw.de  
www.le-gymnasien-nrw.de

Sitz des Vereins: Düsseldorf  
Eingetragen beim Amtsgericht  
Düsseldorf, VR 9293

Frau Ministerin Dorothee Feller  
Herrn Guido Opheys  
Ministerium für Schule und Bildung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

*Per Mail an:*

[FP-Referat523@msb.nrw.de](mailto:FP-Referat523@msb.nrw.de)

**22.05.2024**

**Stellungnahme**  
**der Landeselternschaft der Gymnasien in Nordrhein-Westfalen e.V.**  
zum Entwurf eines Erlasses zum  
**Einsatz digitaler Endgeräte in Situationen der Leistungsüberprüfung**  
**an allgemeinbildenden Schulen, Berufskollegs und Weiterbildungskollegs**

**Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung**  
**vom XX. Monat 2024 – 523-2024-0001581**

Sehr geehrte Frau Ministerin,  
sehr geehrter Herr Opheys,  
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum Entwurf eines Erlasses zum Einsatz digitaler Endgeräte in Situationen der Leistungsüberprüfung an allgemeinbildenden Schulen, Berufskollegs und Weiterbildungskollegs Stellung zu nehmen.

Der vorliegende Erlassentwurf bildet prinzipiell eine solide Grundlage für die Integration moderner Technologien in Prüfungen. Angesichts der wachsenden Bedeutung der Digitalisierung in Gesellschaft und Arbeitsleben ist diese als wichtiger Bildungsbaustein zu werten. Im Bildungswesen selbst ist der Einsatz digitaler Endgeräte unerlässlich, um zeitgemäße Lehrmethoden, individualisierte Lernansätze und KI-gestützte Förderung zu ermöglichen.

Um die Einbindung digitaler Endgeräte in Leistungsüberprüfungssituationen zu erleichtern, bedarf es klarer Rahmenbedingungen. Der Erlassentwurf geht in die richtige Richtung. Manche Details bedürfen noch der Überarbeitung bzw. der Begleitung durch weitere Maßnahmen, um eine Überforderung von Schulen und Lehrkräften zu vermeiden.

Die Anforderungen an die Prüfungssicherheit, wie der Prüfungsmodus, sollen sicherstellen, dass alle Prüflinge unter vergleichbaren Bedingungen arbeiten und unbefugter Zugriff auf nicht genehmigte Inhalte ausgeschlossen wird. Geräte, die von den Familien finanziert und auch für private Belange genutzt werden, erscheinen weniger geeignet. Geregelt werden müsste auch die konkrete Verantwortlichkeit für die Feststellung der Prüfungssicherheit.

Die Regelung, wonach kein Schüler zur Anschaffung von Endgeräten verpflichtet ist und bei Bedarf ein Gerät durch die Schule gestellt wird, sorgt in der Theorie für Bildungsgerechtigkeit und vermeidet soziale Benachteiligung. In der Praxis sieht dies häufig anders aus, weshalb Land und Schulträger dringend gefordert sind, eine tragfähige Lösung zu präsentieren. Kern dieser Lösung muss die Finanzierung der Geräte durch die öffentliche Hand sein, wenn man hierzulande nicht dauerhaft in der digitalen Bildung abgehängt sein will.

Dabei ist zu bedenken, dass Geräte, die der schulischen Nutzung vorbehalten sind, zwar Prüfungssicherheit garantieren und den Belangen des Kinderschutzes gerecht werden, aber wenig Anreize setzen, auch freiwillig in die Geheimnisse der digitalen Welt vorzudringen und so die Fähigkeiten zu erwerben, die ein flüssiges Bewegen in dieser Welt ermöglichen. Schulunterricht allein wird dafür genau wie beim Erlernen von Fremdsprachen niemals ausreichen. Es ist Aufgabe von Schule, den Gefahren eines (zu zeitintensiven) Aufenthalts in der digitalen Welt durch Unterricht und Ausgleichsangebote in der analogen Welt zu begegnen.

Der aktuelle Entwurf behandelt technische und sicherheitstechnische Aspekte der Leistungsüberprüfung. Die Integration von KI-gestützten Lern- und Feedbackmethoden erfordert jedoch eine grundlegende Überarbeitung der Prüfungsformate, um moderne Technologien zu berücksichtigen. Dies könnte bedeuten, mehr praktische und projektbasierte Aufgaben zu integrieren oder Formate zu verwenden, die kritisches Denken, kreative Problemlösung und Zusammenarbeit fördern. Dies ist zwar, soweit aus dem „Entwurf eines schulfachlichen Eckpunktepapiers für eine Weiterentwicklung der gymnasialen Oberstufe in NRW“ erkennbar, bei der Reform der APO-GOST geplant, müsste jedoch auch in den anderen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen vollzogen werden.

### **Zu den einzelnen Regelungen:**

(Die Textstellen des Entwurfs sind kursiv gesetzt.)

*„Situationen der Leistungsüberprüfung im Sinne dieses Erlasses umfassen sowohl Leistungsnachweise im Beurteilungsbereich „Schriftliche Arbeiten“ als auch im Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen im Unterricht“ ebenso wie dezentrale sowie zentrale Prüfungen.“*

*„Grundsätzlich ist für Fächer mit zentralen Prüfungen in den zugehörigen Verfügungen und jährlichen Vorgaben auf den Seiten der Standardsicherung geregelt, welche Hilfsmittel in den einzelnen Prüfungsteilen zugelassen sind.“*

*„Für den Einsatz von digitalen Endgeräten im Rahmen von Prüfungssituationen gelten darüber hinaus die folgenden Bestimmungen. Regelungen zum Nachteilsausgleich bleiben hiervon unberührt.“*

Gerade da in der Praxis beim Thema Nachteilsausgleich immer wieder Probleme auftreten (vergl. die Kleine Anfrage 3613 vom 8.4.2024, Drucksache 18/8756), ist eine Klarstellung dringend erforderlich, welche Form von Nachteilsausgleich in Bezug auf digitale Endgeräte gewährt werden darf. Für viele Prüflinge stellt die Erlaubnis, eine Tastatur bzw. ein Endgerät mit bestimmten Eigenschaften zu nutzen, einen geeigneten Nachteilsausgleich dar. Anders verhält es sich z.B. bei einer Bildschirmuntauglichkeit. Bestimmte Augenerkrankungen können dazu führen, dass eine Arbeit an Bildschirmen vom Facharzt untersagt wird, um bleibende Schäden oder eine Erblindung zu vermeiden. Vergrößerte Bildschirme sind in solchen Fällen keine Lösung.

## **Zu I Allgemeines**

*„Schulen, die digitale Endgeräte im Rahmen von Situationen der Leistungsüberprüfung als Hilfsmittel in bestimmten Fächern einsetzen möchten, entwickeln hierfür unter Mitwirkung der betroffenen Fachkonferenzen ein schulinternes Konzept als Teil des Medienkonzepts der Schule. Gegebenenfalls bestehende oder geplante Kooperationskurse mit anderen Schulen sind hierbei entsprechend zu berücksichtigen.“*

Um die dem jeweiligen Fach gemäße Einbindung der digitalen Endgeräte zu gewährleisten, bedarf es eines Konzepts, das die Zustimmung der Fachkonferenz findet. Die Notwendigkeit für Schulen, für alles und jedes schulinterne Konzepte zu entwickeln, ist allerdings ineffizient und bindet gerade in Zeiten von Lehrkräftemangel und -überlastung zu viele Ressourcen. Die Fachlehrer benötigen zur Arbeitserleichterung geeignetes Unterstützungsmaterial sowie fachspezifische Fortbildungen zum sinnvollen Einsatz der Geräte.

Die vorgesehene Freiwilligkeit des Einsatzes wird zu ungleichen Bildungschancen führen. Den Nachteil werden Schüler an Schulen mit schlechten Standortfaktoren haben, wo Lehrern wegen großer Überlastung Kapazitäten für die nötigen Fortbildungen fehlen und weder Familien noch Schulträger die nötigen Geräte, Software-Lizenzen und Support finanzieren können. Erforderlich ist eine allgemeine Verpflichtung zum Einsatz von digitalen Endgeräten in Unterricht und Prüfungen, was allerdings durch Lösung der Finanzierungsfrage und Fortbildung der Lehrkräfte vorbereitet werden muss.

Auch Schulische Konzepte, die ausschließlich auf den Einsatz digitaler Endgeräte in Unterricht und Leistungsüberprüfung setzen, sind kritisch zu sehen. Der Verzicht auf analoge Arbeitstechniken und -materialien wie Buch, Papier und Stift, behindert nicht nur den Erwerb grundlegender Kulturtechniken. Es ist darüber hinaus davon auszugehen, dass sowohl das verstehende Lesen als auch das Lernen auf diese Weise erschwert werden. Den Nachteil haben vor allem Kinder, deren Elternhaus nicht für Ausgleich sorgt.

*„In dem Konzept ist zu dokumentieren,*

- *dass die in Situationen der Leistungsüberprüfung verwendeten Apps und Dateien den fachspezifischen Anforderungen an die Funktionalität der vorgesehenen Hilfsmittel im jeweiligen Fach entsprechen und*
- *wie die unter II. genannten Anforderungen an die Prüfungssicherheit sichergestellt werden.“*

In dem Konzept muss auch dokumentiert werden, dass eine kontinuierliche Fortbildung aller Lehrkräfte stattfindet, die geplant oder vertretungsweise Prüfungen unter Einsatz digitaler Endgeräte abnehmen.

*„Es ist zu gewährleisten, dass in Situationen der Leistungsüberprüfung für alle Prüflinge eine ausreichende Anzahl an funktionsfähigen und einsatzfähigen Geräten ebenso wie eine hinreichende Anzahl an Ersatzgeräten zur Verfügung steht.“*

Die Anzahl der vorzuhaltenden Geräte je Prüfling sollte näher definiert werden, um den Schulen Sicherheit zu geben. Es ist darüber hinaus daran zu denken, dass es z.B. aufgrund von Software-Problemen zum Versagen aller vorhandenen Geräte oder der zu nutzenden App kommen kann. Es ist daher dringend zu raten, auf die Produkte namhafter und als zuverlässig bekannter Hersteller, statt auf Produkte eigener Herstellung zu setzen. Mögliche technische Probleme insbesondere beim

Hochladen der Prüfungsergebnisse sind von vornherein angemessen bei der Festlegung der Prüfungsdauer/Abgabefrist einzuberechnen.

*„Das Konzept ist mit dem Schulträger abzustimmen, soweit dessen Belange betroffen sind.“*

Solange noch nicht einmal die vom Ministerium in Auftrag gegebenen Gutachten zur Neuordnung der Schulfinanzierung zwischen Schulträgern und Land vorliegen, geschweige denn eventuelle Beschlüsse in Normen überführt worden sind, bleibt unklar, ob, wann und wie eine Finanzierungsregelung für digitale Endgeräte sowie Software-Lizenzen erfolgen soll. Der Erlass ermöglicht Schülern, die auf Kosten des Schulträgers oder der Eltern ausgestattet wurden, Prüfungen mit digitalen Endgeräten. Schüler an Schulen mit ungünstigen Standortfaktoren haben das Nachsehen. Damit stiehlt sich das Land aus seiner Verantwortung, für Bildungsgerechtigkeit zu sorgen.

*„Die Schülerinnen und Schüler bzw. Studierenden sind im Unterricht angemessen auf den Einsatz der digitalen Endgeräte als Hilfsmittel in Situationen der Leistungsüberprüfung vorzubereiten.“*

Sollte die Schule im Unterricht von den Schülern eigenständig beschaffte Geräte (BYOD) einsetzen, Prüfungen aber im Hinblick auf die Prüfungssicherheit auf schuleigenen Geräten durchführen, ist der Umgang mit den Prüfungsgeräten einzuüben.

*„Sollen digitale Endgeräte erstmals im Rahmen von zentralen Prüfungen eingesetzt werden, ist dies zusammen mit dem schulinternen Konzept der schulfachlichen Aufsicht anzuzeigen. Bezogen auf die schriftlichen Abiturprüfungen müssen die Anzeige und der erstmalige Einsatz dieser Werkzeuge und Hilfsmittel in der Einführungsphase und bezogen auf die zentralen Prüfungen am Ende der Klasse 10 in der Jahrgangsstufe 9 des ersten betroffenen Jahrgangs erfolgen. Es ist darzulegen, wie die Bestimmungen dieses Erlasses vor Ort in der Schule umgesetzt werden. Hierzu sind vor dem Hintergrund der vorhandenen schulischen IT-Infrastruktur auch die konkreten technisch-administrativen Maßnahmen mit Blick auf die verwendeten digitalen Endgeräte, die eingesetzte (Mobil-) Geräteverwaltung und die zur Nutzung vorgesehenen Apps darzulegen.“*

Um Vergleichbarkeit zu gewährleisten, dürfen digitale Endgeräte in zentralen Prüfungen nur zum Einsatz kommen, wenn alle Prüflinge landesweit gleichwertig ausgestattet sind. Das Konzept des vorliegenden Entwurfs, das einerseits Freiwilligkeit, andererseits den Einsatz in zentralen Prüfungen vorsieht, ist insofern fragwürdig. Bei Verwendung von Apps in zentralen Prüfungen ist darüber hinaus zu bedenken, dass eine externe Zweitkorrektur nur erfolgen kann, soweit die verwendeten Apps auch dem Zweitkorrektor geläufig sind.

*„Eltern, Schülerinnen und Schüler bzw. Studierende können nicht zur Anschaffung von digitalen Endgeräten wie Tablets oder Notebooks für den Einsatz im Unterricht verpflichtet werden. Wenn alle Schülerinnen und Schüler einer Klasse mit digitalen mobilen Endgeräten ausgerüstet werden sollen, dann ist dies nur möglich, wenn der Schulträger diese Aufgabe übernimmt oder wenn Eltern auf freiwilliger Basis ihre Kinder mit Endgeräten ausstatten. Das Konzept muss daher in jedem Fall gewährleisten, dass den Schülerinnen und Schülern, deren Eltern die Kosten nicht tragen können oder möchten, kein Nachteil im Rahmen der Nutzungsmöglichkeiten entsteht. Dies bedeutet, dass für Unterrichtszwecke unabhängig von der Bedürftigkeit ein anderweitig finanziertes Endgerät durch die Schule zur Verfügung gestellt werden muss, das im gleichen Maße –*

*also auch zu Hause – genutzt werden kann. Das Konzept kann die Nutzung der digitalen Endgeräte im Unterricht sowie im Rahmen von Situationen der Leistungsüberprüfung verpflichtend vorsehen. Die Eltern sind über die Verpflichtung zur Nutzung entsprechend zu informieren."*

Die Vorgabe, dass kein Schüler zur Anschaffung von Endgeräten verpflichtet wird und bei Bedarf ein Gerät durch die Schule gestellt wird, findet sich bisher nur in einer Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 4635 (Drucksache 17/11972) und ist demzufolge vielen Familien nicht bekannt. Es ist sehr erfreulich, dass sie nun Bestätigung durch Eingang in einen Erlass findet. Die Erfahrungen in der Schulpraxis zeigen, dass Schulen zwar Vorkehrungen für finanziell weniger leistungsfähige Eltern treffen. Es gibt jedoch auch Familien, die den Erwerb eines Geräts ablehnen, weil sie z.B. aus Gründen der Pädagogik und des Kinderschutzes ihren Kindern die private Nutzung des Internets erst zu einem späteren Zeitpunkt erlauben wollen, und deshalb keinen die hohen Kosten rechtfertigenden außerschulischen Nutzen erkennen können. Diese Familien erfahren häufig nichts von ihrem Recht oder sehen sich einem erheblichen Rechtfertigungsdruck ausgesetzt. Ungeachtet des geplanten Erlasses wird sich diese Situation erst mit einer Neuregelung der Schulfinanzierung ändern, die den Eltern die finanzielle Verantwortlichkeit für die digitalen Endgeräte abnimmt.

## **Zu II Anforderungen an die Prüfungssicherheit**

*„Im Rahmen von Situationen der Leistungsüberprüfung werden in der Regel schuleigene bzw. vom Schulträger bereitgestellte digitale Endgeräte verwendet. Sofern andere Geräte genutzt werden, müssen diese ebenfalls die nachfolgenden Anforderungen an die Prüfungssicherheit erfüllen. Der Einsatz von Mobiltelefonen und Smartphones in Situationen der Leistungsüberprüfung ist ausgeschlossen."*

Bei der Verwendung von anderen als schuleigenen oder vom Schulträger gestellten Geräten ist unklar, wer für die Feststellung der Prüfungssicherheit der Geräte verantwortlich ist und welche fachlichen Qualifikationen diese Person aufweisen muss.

a. *„Innerhalb einer Lerngruppe sind die verwendeten digitalen Endgeräte hinsichtlich der Leistungsmerkmale und Ausstattung vergleichbar und es werden identische Apps eingesetzt."*

Prozessoren, Arbeitsspeicher und Akkuleistung müssen vergleichbar sein, damit sich keine Unterschiede bei der Arbeitsgeschwindigkeit ergeben. Diese Voraussetzung ist schon bei der Nutzung von schuleigenen oder vom Schulträger gestellten Geräten mit unterschiedlichem Beschaffungszeitpunkt bzw. Nutzungsdauer schwer zu erfüllen. Die Nutzung von Fremdgeräten erscheint unpraktikabel.

Beim Einsatz in zentralen Prüfungen muss die beschriebene Vergleichbarkeit landesweit Gültigkeit haben. Die Erfahrungen mit den in Leistung und Handhabung recht unterschiedlich ausfallenden graphikfähigen Taschenrechnern verschiedener Hersteller lassen vermuten, dass das Land nicht umhinkommen wird, konkrete Gerätetypen und Apps vorzugeben.

b. *„Die verwendeten digitalen Endgeräte müssen über eine (Mobil-)Geräteverwaltung mit einem geringen zeitlichen Aufwand in einen Prüfungsmodus versetzt werden können. Die Aufsicht führenden Lehrkräfte müssen sich jederzeit davon überzeugen können, dass sich das Gerät noch im Prüfungsmodus befindet."*

c. „Im Prüfungsmodus kann ausschließlich auf die für die jeweilige Situation der Leistungsüberprüfung vorgesehenen Apps mit der vorgesehenen Funktionalität sowie ggf. auf bestimmte von der Schule für die jeweilige Situation bereitgestellte Dokumente und Dateien zugegriffen werden. Der Zugriff auf andere Dokumente und Dateien – auch über die verwendeten Apps selbst – muss ausgeschlossen sein.“

d. „Im Prüfungsmodus muss jeglicher Netzwerkzugriff unterbunden sein, es sei denn, die Vorgaben sehen den Zugriff auf das Internet als Hilfsmittel explizit vor. Im Übrigen dient eine Netzwerkverbindung ausschließlich dem Aktivieren, Deaktivieren und Überwachen des Prüfungsmodus über die (Mobil-)Geräteverwaltung.“

e. „Die Deaktivierung des Prüfungsmodus darf ausschließlich durch die Schule bzw. die Aufsicht führenden Lehrkräfte über die (Mobil-)Geräteverwaltung möglich sein und nicht durch die Prüflinge selbst. Es ist sicherzustellen, dass der Prüfungsmodus auch nach einem Netzwerkausfall oder einem Neustart des digitalen Endgeräts aktiv bleibt.“

Es bleibt unklar, welche technische und rechtliche Handhabe die Schulen erhalten, um das Umgehen des Prüfungsmodus durch heimliche Nutzung mobiler Hotspots sicher auszuschließen. Die permanente Überwachung durch den Aufsichtsführenden dürfte eine Herausforderung darstellen.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass nur Geräte, deren Konfiguration ausschließlich den Betrieb im Schul-Modus erlaubt, tatsächlich prüfungssicher sind. Geräte, die unbegrenzt genutzt werden können, solange sie nicht ins Schulnetz eingeloggt sind, bergen immer ein Risiko. Es ist daher dringend zu raten, sich am Beispiel der Hochschulen zu orientieren, die digitale Endgeräte eigens für den Einsatz in Prüfungen vorhalten.

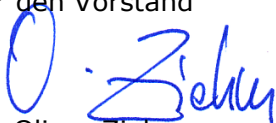
f. „Sofern für eine Prüfung eine Niederschrift anzulegen ist, müssen die verwendeten digitalen Endgeräte und Apps sowie gegebenenfalls bereitgestellte Dateien und Dokumente dort vermerkt werden.“

Es muss rechtssicher gewährleistet werden, dass auch nach längerer Zeit noch Einsicht in Prüfungsunterlagen genommen und Widerspruchsverfahren durchgeführt werden können. Dies erscheint unproblematisch bei Prüfungen im Frage-/Antwort-Modus und wenn Prüfungsergebnisse in PDF überführt werden können. Die digitalen Endgeräte dienen in solchen Fällen allerdings hauptsächlich als Ersatz für Papier, Stift und Taschenrechner. Sie kommen den Gewohnheiten vieler Schüler entgegen und erleichtern die Korrektur. Ein pädagogischer Mehrwert ist in der Regel nicht zu erkennen.

Bei interaktiven Prüfungsformaten können die Prüflinge nur direkt während der Prüfung auf Probleme aufmerksam machen. Im Nachgang lässt sich der Zustand der genutzten App nicht rekonstruieren. Dies gilt umso mehr, wenn die App später durch ein Update verändert wird.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Vorstand



Dr. Oliver Ziehm  
- Vorsitzender -

**Aus Gründen der besseren Lesbarkeit verwenden wir das generische Maskulinum. Wir meinen immer alle Geschlechter im Sinne der Gleichbehandlung.**